

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 22. Dezember 2020 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

#### Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 16,105.300,00
Aufwendungen:	€ 18,869.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 56.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 62.200,00
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	<u>-€ 2,770,200,00</u>

#### Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	€ 15,611.400,00
Auszahlungen operative Gebarung	€ 16,257.100,00
Einzahlungen investive Gebarung	€ 861,500,00
Auszahlungen investive Gebarung	€ 2,996.000,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 2,258.100,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 434,300,00
<u>Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung</u>	<u>-€ 956,400,00</u>

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 1.000.000,-- bei der Kärntner Sparkasse Hermagor (davon je € 20.000,-- Städt. Bestattung und Bäderverwaltung)  
€ 1.000.000,-- bei der Raiffeisenbank Hermagor und  
€ 1.000.000,-- bei der Austrian Anadi Bank

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Siegfried RONACHER